6.

Ständische Schrift

über das Königliche Dekret Nr. 11, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat und dem Finanzgesetze auf die Jahre 1896 und 1897 betreffend.

Allerdurchlauchtigster 2c. 2c. 2c.

Ew. Königliche Majestät haben geruht, der Ständeversammlung mittels Allers böchsten Defrets vom 9. November 1897 einen Nachtrag zu dem ordentlichen Staatsshaushalts-Etat und dem Finanzgesetze auf die Jahre 1896 und 1897 zugehen zu lassen.

Diese Borlage ist von der zweiten Kammer am 10. Dezember und von der ersten Kammer am 20. Dezember 1897 verfassungsmäßig berathen und dabei von beiden Kammern beschlossen worden:

Rap. 16 Tit. 2 mit 3 758 000 M in ben Einnahmen zu genehmigen;

Rap. 40 Tit. 1 mit 110 000 M in den Einnahmen zu genehmigen und Tit. 4 mit 110 000 M in den Ausgaben zu bewilligen;

Kap. 63 Tit. 2 und 10 mit zusammen 3020000 M in den Ausgaben zu bes willigen;

Kap. 79 Tit. 18, 20 und 23 mit zusammen 645 000 M in den Ausgaben zu bewilligen;

Kap. 95 Tit. 4 mit 93 000 M in den Ausgaben zu bewilligen, und endlich

bem, bem Allerhöchsten Dekrete unter Dangefügten Gesetzentwurfe bie Zustimmung zu ertheilen.

Ew. Königlichen Majestät versehlen wir nicht, diesen Beschluß unter Bezugnahme auf die erstatteten Berichte und gepflogenen Berhandlungen ehrerbietigst zu unterbreiten, indem wir gleichzeitig die zu Kap. 63 Tit. 10 eingegangenen Petitionen der Frau Christiane Rahele verwittweten Schindler in Döbeln sowie der Frau Marie Ehrhardt geborenen Hausmann in Leipzig um Bergütung ihrer Hochwasserschäben zu Hochgeneigter Kenntnisnahme überreichen.

In tieffter Chrfurcht und unwandelbarer Treue verharren wir

Em. Reniglichen Dajeftat

Dresben, ben 12. Januar 1898.

allerunterthänigste treugehorfamfte Ständeversammlung.

auf Erfo

> Ew 9. M von laffen

15.

mäßi

in

in

\$

lle ba

ehrert

Berho verfas Trene

ten 1